



Deutsche Industrie- und
Handelskammer in Marokko
Chambre Allemande de Commerce
et d'Industrie au Maroc

SATZUNG

der

Deutschen Industrie- und Handelskammer in Marokko (AHK Marokko)

Inhaltsverzeichnis:

I	GRUNDLAGEN	1
Artikel 1	Name und Sitz	1
Artikel 2	Zweck und Aufgaben	1
Artikel 3	Finanzmittel und Vermögen	3
Artikel 4	Haftung	4
II	MITGLIEDSCHAFT	4
Artikel 5	Arten der Mitgliedschaft	4
Artikel 6	Beginn der Mitgliedschaft	5
Artikel 7	Ende der Mitgliedschaft	5
Artikel 8	Rechte der Mitglieder	6
Artikel 9	Pflichten der Mitglieder	7
III	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
Artikel 10	Stellung der Mitgliederversammlung	7
Artikel 11	Ordentliche Mitgliederversammlung	7
Artikel 12	Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
IV	VORSTAND	10
Artikel 13	Aufgaben	10
Artikel 14	Zusammensetzung	11
Artikel 15	Ausschluss von Vorstandsmitgliedern	12
Artikel 16	Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle	13
Artikel 17	Präsident	13
Artikel 18	Ehrenpräsident	14
Artikel 19	Schatzmeister	15
Artikel 20	Beirat, Ausschüsse	15
Artikel 21	Vertretung	16
V	GESCHÄFTSFÜHRUNG	16
Artikel 22	Geschäftsführendes Vorstandsmitglied / Mitarbeiter	16
VI	RECHNUNGSWESEN	17
Artikel 23	Haushaltsjahr, Inventar, Budget	17
Artikel 24	Wirtschaftsprüfer	17
VII	Schiedsgerichtsbarkeit	18
Artikel 25	Schiedsstelle	18
VIII	SATZUNGSÄNDERUNG	19
Artikel 26	Satzungsänderung	19
IX	AUFLÖSUNG DER KAMMER	19
Artikel 27	Auflösung	19
X	INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	20
Artikel 28	Inkrafttreten	20



SATZUNG

der

Deutschen Industrie- und Handelskammer in Marokko (AHK Marokko)

I GRUNDLAGEN

Artikel 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko". Sie wird in dieser Satzung als „Kammer“ bezeichnet. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach marokkanischem Recht (Dahir N° 1.58.376 vom 3 Jomada I 1378 (15. November 1958)), der das marokkanische Verbandsrecht regelt und durch Dahir n° 1-02-206 du 12 jomada I 1423 (23. Juni 2002) gemäß Gesetz n°75-00, abgeändert und ergänzt wurde, sowie dieser Satzung und alle zugehörigen rechtlichen Bedingungen.
- (2) Die Kammer hat ihren Sitz an folgender Adresse: Lot. El Manar, Villa 18, Rue Ahmed Ben Taher El Menjra, Quartier El Hank, 20160 Casablanca. Auf Entscheidung des Vorstandes kann der Sitz an jeden anderen Ort in der gleichen Stadt verlegt werden. Die Errichtung von Geschäftsstellen ist möglich.
- (3) Die Kammer ist eine von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) anerkannte bilaterale Auslandshandelskammer.
- (4) Die Kammersprachen sind Französisch und Deutsch.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Kammer hat drei Hauptaufgaben:
 1. Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko zu fördern und die Interessen der marokkanischen und deutschen Wirtschaft im jeweils anderen Land wahrzunehmen und zu schützen.
 2. Die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
 3. Dienstleistungen für interessierte Unternehmen aus beiden Ländern anzubieten, um damit die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmenswachstum und Investitionen im Königreich Marokko auf Basis der unternehmerischen Freiheit zu befördern, und ihren Mitgliedern technische Unterstützungsleistungen, Beratung, Informations- und Fortbildungsangebote

und andere Leistungen für die Entwicklung von Unternehmen und Verbänden zu bieten.

- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten;
 - b) die Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen Unternehmen beider Länder;
 - c) die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
 - d) die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und marokkanischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden;
 - e) die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in Deutschland und Marokko, über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen (Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen);
 - f) die Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und Diskussionen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
 - g) der Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
 - h) die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem in Artikel 2 (1) beschriebenen Satzungszweck dienen;
 - i) Förderung und Unterstützung nationaler und internationaler Partnerschaften sowie der Förderung der Zusammenarbeit mit kommerziellen und nichtkommerziellen Partnern.
- (3) Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sowie den für die Kammerarbeit bedeutsamen Einrichtungen und Behörden beider Länder aus.
- (4) Die Kammer enthält sich jeder politischen oder weltanschaulichen Betätigung, die gesetzesgemäß politischen Vertretern oder Parteien vorbehalten ist.



- (5) Die Kammer berät Mitglieder wie Nicht-Mitglieder gleichermaßen. Die Kammer kann Mitgliedern dabei Sonderkonditionen gewähren.
- (6) Die Kammer kann zur Unterstützung und Entwicklung ihrer Aktivitäten und Dienstleistungen im Rahmen der Satzung jegliche Organisation, Verband, Vereinigung, Verein und juristische Person gründen und sich daran beteiligen.

Artikel 3 Finanzmittel und Vermögen

- (1) Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Gebühren für Dienstleistungen
- Zuwendungen
- Zinsen und Erträge aus Vermögensanlagen der Kammer
- sonstigen gesetzlich erlaubten Zuschüssen.

Die Kammer wird bei der Erfüllung ihrer in Artikel 2 genannten Aufgaben durch eine Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung gefördert. Das Nähere regelt der der Zuwendung zugrunde liegende Vertrag.

- (2) Die Tätigkeiten und Dienstleistungen der Kammer dienen nicht dem Profit. Die generierten Einkünfte müssen für die Deckung der Kosten der Kammer und zur Erreichung der Ziele gemäß Satzung eingesetzt werden. Finanz- und Sachmittel dürfen nur im Einklang mit den satzungsgemäßen Aktivitäten und der Mission der Kammer eingesetzt werden. Die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit müssen eingehalten werden.
- (3) Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen.
- (4) Das bei der Auflösung der Kammer nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird auf Vorschlag der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung (Artikel 26 Abs. 2) auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer

geschlossener Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vereinsvermögens.

Artikel 4 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- und Kammermitglieder sowie Kammerangestellten für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Kammer Werte Dritter anvertraut werden, ist darüber ein besonderes Kassenbuch zu führen. Diese Gelder werden auf besondere Bankkonten eingezahlt. Mitglieder oder Kunden von Standarddienstleistungen zählen nicht als Dritte im Sinne dieses Artikels.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Kammer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Kammer umfasst:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2)
 - a) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen oder Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Deutschland oder in Marokko sein, die an den deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen nachweislich beteiligt sind und die nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen werden, die nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen.
 - c) Juristischen oder natürlichen Personen, die sich um die Förderung der deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen sowie die sonstigen Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.



Artikel 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes gemäß Absatz (3). Angestellte der Kammer können nicht Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann die Aufgabe dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen.
- (4) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich durch die Kammer mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Übertragung einer Firma, durch jede Änderung der Rechtsform einer Gesellschaft oder einer Personenvereinigung.
- (2)
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres und nach Zahlung ggf. noch ausstehender Mitgliedsbeiträge möglich. Der Austrittswunsch muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b) Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftspflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss, insbesondere bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bis dahin bestehen.
 - c) Der Vorstand kann von der Einhaltung der Drei-Monatsfrist absehen, wenn die Gründe, die zur Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen.
- (3)
 - a) Falls ein Mitglieder seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt obwohl er neben der Rechnung bereits zwei weitere schriftliche Zahlungsaufforderungen erhalten hat, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch nach einer Frist von zwei Monaten nach der zweiten Zahlungsaufforderung. Die Pflicht zur Beitragszahlung für den Zeitraum der Mitgliedschaft bleibt bestehen.



- b) Binnen der Frist zwischen Rechnung und Zahlung des Beitrages haben Mitglieder keinen Zugang zu Dienstleistungen oder Aktivitäten, die nur Mitgliedern vorbehalten sind, einschließlich der Vollversammlungen.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus der Kammer ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere
 - Auflösung, Übernahme oder gerichtliche Liquidation eines Kammermitglieds;
 - Schwerwiegende Verstöße gegen die Regeln der Ethik, Ehre und Redlichkeit;
 - Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung der Kammer.
- d) Nach dem Bekanntwerden etwaiger Ausschlussgründe hat der Präsident das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder per E-mail Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich gegenüber dem Vorstand auch mündlich zu äußern. Der Präsident gibt dem Mitglied die Entscheidung des Vorstandes durch Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung an die letzte, der Kammer mitgeteilten Adresse bekannt. Mit der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes gilt der Ausschluss als erfolgt.
- e) Ein Ausschluss begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge oder sonstige Ansprüche auf Eigentum der Kammer.

Artikel 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen des folgenden Absatzes auszuüben:
- (2) Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen laufenden Beitrag entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen oder Personengemeinschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
- (3) Das Stimmrecht kann durch namentliche schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die entsprechenden Vollmachten sind der Geschäftsführung spätestens vor dem Beginn einer Mitgliederversammlung zu übergeben. Die Übertragung von mehr als vier Stimmen auf eine Person ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzweckes liegen. Diese



Dienstleistungen der Kammer einschließlich ihrer Veröffentlichungen stehen den Mitgliedern grundsätzlich zu Vorzugspreisen, in vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegten Ausnahmefällen unentgeltlich, zur Verfügung.

- (5) Mitglieder, weder aktive Mitglieder noch Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft aus irgendeinem Grund verloren oder beendet haben, können unter keinen Umständen Ansprüche auf das gesamte oder einen Teil des Vermögens und Eigentums der Kammer geltend machen oder ihre gezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückerhalten.

Artikel 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen. Mitglieder der Kammer dürfen keine Konkurrenz zu den satzungsgemäßen Aktivitäten der Kammer entfalten.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch in Teilbeträgen erhoben werden. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder darf höchstens ein Drittel unter dem Beitrag für ordentliche Mitglieder liegen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

III MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 10 Stellung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.
- (2) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der Kammer, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

Artikel 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres am Sitz der Kammer oder an einem anderen Ort in Marokko statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung auf Anfrage des Präsidenten einberufen.



- (3) Die Bekanntmachungen mit der Tagesordnung erfolgen mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem geplanten Datum der Versammlung per Post, E-Mail oder auf andere geeignete Weise.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, anwesend oder vertreten sind.
- (5) Falls die ordentliche Mitgliederversammlung nach der ersten Einberufung nicht das notwendige Quorum erreicht, findet eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung am selben Tag binnen zwei Stunden nach Feststellung des Quorums statt, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitgliedern unbeschränkt beschlussfähig ist, jedoch nur die Tagesordnungspunkte der ersten Einberufung besprechen und beschließen darf.
- (6) Den Vorsitz in der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der Präsident oder, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident, oder, in dessen Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes. Die Versammlung kann auch einen Sitzungspräsidenten wählen.
- (7) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder getroffen. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Als anwesend gelten Mitglieder, die per Videokonferenz oder vergleichbaren Systemen zugeschaltet sind, sofern ihre Identität überprüft werden kann.
- (9) Die Protokolle der ordentlichen Mitgliederversammlung benennen jeden technischen Vorfall in Bezug auf das Videokonferenzsystem, der den Ablauf der Sitzung beeinflusst.
- (10) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere die
 - Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres und Entlastung des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Berichts des Wirtschaftsprüfers;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Mandat von drei Jahren, das maximal einmal verlängert werden kann;
 - Entscheidung über alle Fragen, die über die Befugnisse des Vorstandes hinausgehen;
 - Wahl des Präsidenten auf Empfehlung des Vorstandes ;
 - Bestimmung des Wirtschaftsprüfers, der nicht Mitglied im Vorstand sein darf, für ein Mandat von drei Jahren, das nicht verlängert werden kann;



- Wahl der Mitglieder der Schiedskommission gemäß Art. 25 dieser Satzung;
- Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes;
- Entscheidung von Anträgen, außer Mitgliedsanträge;
- Nominierung von Ehrenmitgliedern.

(11) Die Protokolle der ordentlichen Mitgliederversammlungen werden in einem speziellen Register erfasst und vom Präsidenten, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben.

Artikel 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mehr als einem Fünftel (1/5) der Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, oder zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes, durch den Präsidenten oder den Vorstand einberufen werden. Nur Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, sind teilnahmeberechtigt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur dann gültig beschließen, wenn mindestens die Hälfte derer Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, anwesend oder vertreten sind.
- (3) Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss innerhalb einer Frist von bis zu zwei (2) Monaten eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die jedoch nur die Tagesordnungspunkte der ersten Einberufung besprechen und beschließen darf. Diese zweite Mitgliederversammlung kann nur dann gültig beschließen, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (4) Falls die außerordentliche Mitgliederversammlung nach der zweiten Einberufung nicht das notwendige Quorum erreicht, findet eine dritte außerordentliche Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung am selben Tag binnen zwei Stunden nach Feststellung des Quorums statt, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitgliedern unbeschränkt beschlussfähig ist, jedoch nur die Tagesordnungspunkte der ersten Einberufung besprechen und beschließen darf.
- (5) Als anwesend gelten Mitglieder, die per Videokonferenz oder vergleichbaren Systemen zugeschaltet sind, sofern ihre Identität überprüft werden kann.
- (6) Die Protokolle der außerordentlichen Mitgliederversammlung benennen jeden technischen Vorfall in Bezug auf das Videokonferenzsystem, der den Ablauf der Sitzung beeinflusst.



- (7) In allen außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.
- (8) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist befugt, den Sitz der Kammer an einen anderen Ort innerhalb Marokkos zu verlegen.
- (9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist befugt, die Auflösung der Kammer zu beschließen (s. Art. 27).
- (10) Jede Satzungsänderung, die von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird, muss beim Sitz der örtlichen Verwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk die Kammer angesiedelt ist, direkt oder durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers gemäß Art. 5 des Dahir Nr. 1-58-376, der das Vereinigungsrecht regelt, regelkonform deklariert werden (s. Art. 26).
- (11) Die Protokolle der ordentlichen Mitgliederversammlungen werden in einem speziellen Register erfasst und vom Präsidenten, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben.

IV VORSTAND

Artikel 13 Aufgaben

- (1) Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Zwecks, beschließt die Richtlinien für die Leitung und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen, die der Anerkennung der Kammer gem. Artikel 1 Abs. 3 zugrunde liegen.
- (2) Dem Vorstand obliegen neben den Aufgaben gemäß Art. 13 (1) insbesondere:
 - Vorschläge auf Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - Bestimmung des Vizepräsidenten aus der Mitte seiner Mitglieder;
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung; die Erstellung der Berichte kann an das Geschäftsführende Vorstandsmitglied delegiert werden;
 - Festsetzung einer Gebührenordnung und Honorare für Dienstleistungen der Kammer auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Prüfung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr, der vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegt wird;
 - Verfügung über das Vermögen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Artikel 3 Abs. 2);

- Einstellung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit der DIHK.

(3) Im Übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung durch Gesetz oder diese Satzung vorbehalten sind.

Artikel 14 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern wie folgt zusammen:

- zur Hälfte aus Vertretern von Unternehmungen mit deutschem Kapital oder Kapitalanteil, Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Deutschland, die an den deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen nachweislich beteiligt sind,
- zur Hälfte aus Vertretern marokkanischer Unternehmen, die nachweislich die deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen unterstützen, sowie
- ergänzt um das von der DIHK entsandte deutsche Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

(2) Dem Vorstand darf nicht mehr als ein Vertreter eines Mitgliedsunternehmens angehören.

(3) Vorstandsmitglieder müssen einen gültigen Aufenthaltstitel für Marokko haben.

(4) Geschlechterparität wird so weit wie möglich angestrebt.

(5) Mitglieder des Vorstandes handeln als Einzelpersonen; die von ihnen vertretenen Mitgliedsunternehmen beeinflussen sie nicht und übernehmen keine Verantwortung für ihr Handeln.

(6) Im Falle, dass ein Vorstandsmitglied sein/ihr Mitgliedsunternehmen verlässt bzw. nicht mehr vertritt, erlischt gleichzeitig das Vorstandsmandat.

(7) Ein Vorstandsmandat kann nicht an einen Nachfolger im Mitgliedsunternehmen abgetreten werden, ohne dass das satzungsgemäß vorgeschriebene Wahlverfahren durchlaufen wird.

(8) Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, eine Vertretung ist nicht möglich.



- (10) Jedes Mitglied der Kammer und des Vorstandes können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder (Artikel 8 Abs. 2) einreichen. Die Vorschläge müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, insbesondere durch Rücktritt, der dem Präsidenten gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt werden muss, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied aus den Mitgliedern, die dies beantragen und deren Beitragszahlungen auf dem Laufenden sind, in den Vorstand kooptieren.
- (12) Die Vorschläge der Kandidaten zur Besetzung von vakanten Positionen im Vorstand müssen den in diesem Artikel Abs. 1 vorgesehenen Zusammensetzungsanforderungen in dem Sinne entsprechen, dass die Qualität des ausgeschiedenen Mitglieds berücksichtigt werden (Vertreter deutscher oder marokkanischer Mitglieder). Ein kooptiertes Mitglied behält sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (13) Einmalige direkte Wiederwahl ist möglich mit Ausnahme des Artikel 17 Abs. 1.
- (14) Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen frühestens nach einem Jahr wieder in den Vorstand eintreten, ob durch Kooptierung oder Wahl.
- (15) Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist für Mitglieder des Vorstandes verpflichtend. Wiederholte Abwesenheit ohne hinreichenden Grund bei drei oder mehr Sitzungen in einem Jahr gilt als freiwillige Niederlegung des Mandats.
- (16) Vorstandsmitglieder sind an einen Ethik-Kodex gebunden, der die Rechte aller Kammermitglieder wahrt.

Artikel 15 Ausschluss von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:
- Schwerwiegende Verletzung der in Artikel 13 festgelegten Pflichten und Zuständigkeiten;
 - Verstoß gegen den in Artikel 14 Absatz 10 genannten Ethikkodex;
 - Verhaltensweisen, die den Interessen der Kammer oder ihrer Mitglieder schaden;
 - Nichteinhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung oder der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Vereinbarungen;
 - Ungerechtfertigtes Fernbleiben von drei oder mehr Sitzungen in einem Jahr gemäß Artikel 14 Absatz 15;
 - Verlust des Status des Vertreters des Kammermitglieds gemäß Artikel 14 Absatz 1.



- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder von einem Drittel (1/3) der Mitglieder des Vorstands vorgeschlagen werden.
- (3) Das betroffene Mitglied hat das Recht, in der Vorstandsitzung seine Erklärungen vorzutragen und sich zu verteidigen. Er kann eine schriftliche Erklärung abgeben oder in einer Anhörung mündlich sprechen.
- (4) Der Entscheid über den Ausschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds hat zur Folge, dass sein Sitz im Vorstand sofort frei wird.

Artikel 16 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes, die physisch und/oder online per Videokonferenz gehalten werden, werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens viermal jährlich stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung abgesandt sein.
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Einladung mündlich erfolgen und von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Die konstituierende Sitzung des Vorstandes soll in unmittelbarem Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung, spätestens jedoch innerhalb der darauffolgenden Woche stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes, die vertraulich sind, wird von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem Stellvertreter ein Protokoll erstellt, das von dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied oder, bei Abwesenheit des Präsidenten von zwei Vorstandsmitgliedern, unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung ist es vom Vorstand genehmigt.

Artikel 17 Präsident

- (1) Der Präsident wird als Mitglied des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben,

unmittelbar auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.

- (2) Dem Vorstand obliegt es, der Mitgliederversammlung den Präsidenten vorzuschlagen, der von dieser gewählt werden kann, wobei zu berücksichtigen ist, dass er über eine gewisse Glaubwürdigkeit und eine Persönlichkeit verfügen muss, die es ihm ermöglicht, seine Aufgaben als Präsident wahrzunehmen und insbesondere die Darstellung der deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen.
- (3) Sobald ein Kandidat vom Vorstand vorgeschlagen wird, wird er der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt, um sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Wahl des Präsidenten von der Gemeinschaft der Mitglieder der Kammer getroffen wird.
- (4) In der zur Wahl des Präsidenten einberufenen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder vor der Abstimmung Gelegenheit, den vom Präsidium vorgeschlagenen Kandidaten und insbesondere seine Qualifikationen zu prüfen.
- (5) Die Amtszeit des Präsidenten endet mit dem Ende der Sitzung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Feststellung des Jahresabschlusses für das letzte Geschäftsjahr einberufen wurde und in dem Jahr abgehalten wurde, in dem das genannte Mandat endet.
- (6) Der scheidende Präsident kann wiedergewählt werden, darf jedoch nicht mehr als zwei (2) mal hintereinander wiedergewählt werden.
- (7) Am Ende jeder Amtszeit des Präsidenten obliegt es dem Vorstand, bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Kandidatur der für das Amt des Präsidenten gewählten Person erneut vorzustellen.
- (8) Ehemalige Präsidenten dürfen frühestens nach einem Jahr wieder in den Vorstand eintreten, ob als reguläres Vorstandsmitglied oder Präsident, ob durch Kooptierung oder Wahl.
- (9) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.
- (10) Der Präsident und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten die Kammer gegenüber Dritten.

Artikel 18 Ehrenpräsident

- (1) Der Ehrenpräsident ist ein Ehrenamt. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in Anerkennung seiner herausragenden



Verdienste um den Verein und die Förderung der deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen auf unbestimmte Zeit gewählt.

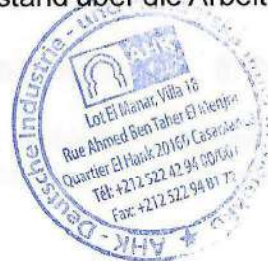
- (2) Der Ehrenpräsident übt innerhalb des Vereins keine exekutiven oder leitenden Funktionen aus. Seine Rolle ist rein symbolisch und beratend. Er kann die Kammer bei besonderen Veranstaltungen vertreten und trägt dazu bei, die Beziehungen zu Interessengruppen zu stärken.
- (3) Der Ehrenpräsident kann auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Seine Anwesenheit ist beratend und er hat kein Stimmrecht.
- (4) Der Status des Ehrenpräsidenten kann nicht mit exekutiven Funktionen wie denen des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des amtierenden Vorstandsmitglieds kombiniert werden.
- (5) Die Amtszeit des Ehrenpräsidenten kann entweder durch Tod, freiwilligen Rücktritt an den Vorstand oder durch vom Vorstand beschlossene Abberufung enden.

Artikel 19 **Schatzmeister**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister für maximal zwei (2) Mandate von jeweils zwei Jahren. Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er soll das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und den Vorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplanes beraten, die Buchführung kursorisch überprüfen und bei der Erstellung der Bilanz beratend helfen. Der Schatzmeister ist neben dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied Ansprechpartner für den Wirtschaftsprüfer.

Artikel 20 **Beirat, Ausschüsse**

- (1) Der Präsident kann auf Beschluss des Vorstandes ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes rufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- (2) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein vom Präsidenten zu ernennender Beauftragter, der dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.



Artikel 21 Vertretung

- (1) Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich, soweit durch Gesetz nicht anders bestimmt ist, gemeinsam durch den Präsidenten und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Durch Vorstandsbeschluss kann festgelegt werden, dass bei Geschäften, welche die Kammer verpflichten oder das Vermögen der Kammer belasten, oder bei Zahlungsaufträgen abweichend von Abs. 1 das geschäftsführende Vorstandsmitglied zusammen mit dem/der Schatzmeister/in oder zusammen mit einem vom ihm bestimmte/n Mitarbeiter/in der Kammer zeichnet. Näheres wird durch eine Richtlinie zur Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis geregelt, die vom Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds beschlossen wird. In dem Vorstandsbeschluss sind die Wertgrenzen für die jeweilige Zeichnungsbefugnis zu bestimmen. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten und/oder des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds muss gewährleistet sein, dass deren Vertreter gemeinschaftlich und paritätisch handeln.

V GESCHÄFTSFÜHRUNG

Artikel 22 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied / Mitarbeiter

- (1) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied gehört dem Vorstand an. Es ist für die Führung der laufenden und täglichen Angelegenheiten des Vorstandes verantwortlich.
- (2) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Vorstandes und der Vereinbarung mit der DIHK verantwortlich.
- (3) Alle Mitarbeiter, einschließlich der von der DIHK entsandten Mitarbeiter, werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied eingestellt. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann einen leitenden Angestellten nach Anhörung des Vorstandes zu seinem Stellvertreter bestellen.
- (4) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für die Aufstellung des Budgets in Abstimmung mit der DIHK und für die laufende Budgetkontrolle verantwortlich.
- (5) An den Sitzungen des Vorstandes, der Beiräte und Ausschüsse nehmen das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und / oder sein Stellvertreter teil.
- (6) Alle Mitarbeiter der Kammer üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Neutralität aus.



- (7) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat ein Einspruchsrecht gegenüber Beschlüssen, die nicht in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Aufgaben oder den Vereinbarungen mit der DIHK sind oder die nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan der Kammer gedeckt sind.

VI RECHNUNGSWESEN

Artikel 23 Haushaltsjahr, Inventar, Budget

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, d. h. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand muss jedes Jahr zum 31. Dezember eine Bilanz der Aktiva und Passiva der Kammer erstellen.
- (3) Der Vorstand stellt ferner jährlich den Gesamthaushaltsplan auf und legt Art und Umfang der einzelnen Einnahmen und Ausgaben fest.
- (4) Die Genehmigung des Inventars des Vorjahres und des Haushaltsplans für das laufende Jahr wird vom Direktorium nach den in dieser Satzung vorgesehenen Regeln für Beschlussfähigkeit und Mehrheit genehmigt.
- (5) Der Jahresabschluss für jedes Geschäftsjahr wird der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 24 Wirtschaftsprüfer

- (1) Über den Jahresabschluss der Kammer muss ein von der Mitgliederversammlung bestellter Wirtschaftsprüfer Bericht erstatten. In diesem Fall stellt der Prüfer die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und des Inventars sicher. Die Ergebnisse der Prüftätigkeit werden in einem schriftlichen Bericht festgehalten, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses der Kammer vorgelegt wird.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt unmittelbar nach der Verlesung des Berichts des Wirtschaftsprüfers.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der öffentlich anerkannten Wirtschaftsprüfer gewählt. Sein Mandat kann nicht verlängert werden.



VII Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 25 Schiedsstelle

- (1) Jede Streitigkeit innerhalb der Kammer sowie über Auslegung und Umsetzung dieser Satzung und im Zusammenhang damit, insbesondere Streitigkeiten aus der Kammermitgliedschaft, werden von einer Schiedsstelle, bestehend aus drei Schiedsrichtern/innen, ad hoc geschlichtet. Dieser Schiedsstelle gehören Schiedsrichter/innen an, welche von der Mitgliederversammlung aus der Reihe ihrer Mitglieder gemäß Artikel 10 Abs. 2 dieser Satzung in eine Liste gewählt werden.
- (2) Für den Fall, dass ein Mitglied der Schiedsstelle vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied der Schiedsstelle ernannt.
- (3) Die Kammer kann ihre Mitglieder auf jedem ihr zweckmäßig erscheinenden Weg, insbesondere per E-Mail, über das Vorhandensein freier Stellen in der Schiedsstelle und über die Eröffnung einer Bewerbungsfrist für diese offenen Stellen informieren, nach deren Ablauf keine Bewerbungen mehr angenommen werden. Der Bewerbung kann jedes Dokument beigelegt werden, das der Bewerber für seine Eignung als nützlich erachtet.
- (4) Die Kammer kann eine endgültige Kandidatenliste erstellen, die sie gleichzeitig mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorlegt, um den Mitgliedern der Kammer eine Abstimmung in voller Sachkenntnis zu ermöglichen.
- (5) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Bedingungen ihrer Befassung mit Sachverhalten und des Verlaufs von Schiedsverfahren festlegt. Sie entscheidet ex aequo et bono ohne Verfahrens- oder Fristbeschränkungen und respektiert dabei Fairness, kontradiktorische Angelegenheiten und das Recht jeder Partei auf rechtliches Gehör.
- (6) Die Schiedsstelle wird aktiviert, sobald ihr eine Streitigkeit von einer der betroffenen Parteien vorgelegt wird. Die Überweisung an die Schiedsstelle erfolgt durch Übermittlung eines Schreibens an die Kammer. Die Kammer unterrichtet die Schiedsstelle, die sich gemäß ihrer Geschäftsordnung mit dem genannten Mitglied in Verbindung setzt.
- (7) Für den Fall, dass ein Mitglied der Schiedsstelle vor Ablauf seiner Amtszeit aus irgendeinem Grund aus der Schiedsstelle ausscheidet, insbesondere durch Rücktritt, der dem Präsidenten auf irgendeine Weise gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt wird, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied der Schiedsstelle aus dem Kreis der Mitglieder kooptieren, die dies beantragen und die mit ihren Beiträgen auf dem neuesten Stand sind und dem Reglement entsprechen.

VIII SATZUNGSÄNDERUNG

Artikel 26 Satzungsänderung

Auf Vorschlag des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben, kann die Satzung durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der DIHK.

IX AUFLÖSUNG DER KAMMER

Artikel 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Kammer kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben, gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von zwei (2) Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Zustimmung der DIHK ist notwendig. Über die Verwendung des Vermögens (Artikel 3 Abs. 3 und Abs. 4) beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck der Versammlung enthalten und mindestens einen Monat vor der Sitzung versandt worden sein.
- (4) Im Falle einer Auflösung ernennt die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Person ihrer Wahl mit dem Ziel, die Liquidation der Kammer und der Vermögenswerte vorzunehmen, deren Höhe nach Begleichung der Verbindlichkeiten, insbesondere aus Zuwendungsverträgen, nach Ermessen der Mitgliederversammlung verteilt wird an Wohltätigkeitsorganisationen oder andere Vereinigungen mit dem gleichen Zweck, möglicherweise vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 37 des Dahir Nr. 1-58-376 von 3 Joumada 1378 (15. November 1958).

Dem Träger dieser Satzung werden alle Befugnisse übertragen, die in Dahir Nr. 1-58-376 von 3 Joumada 1378 (15. November 1958) genannten Formalitäten zu erledigen.

X INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Artikel 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 19.06.2025 beschlossen worden und tritt nach Genehmigung und Eintragung in Kraft. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung werden vorherige Fassungen, insbesondere die ursprüngliche Satzung vom 18.09.1996, in ihrer Fassung vom 06.06.2024 aufgehoben.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die auf Grund der ursprünglichen Satzung zum Tag des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden sind, bleiben unberührt.
- (3) Diese Satzung wird in französischer und deutscher Gleichschrift verfasst. Die französische Fassung ist maßgebend.

Casablanca, den 19.06.2025



Präsident

Mehdi EL BOURY

Vize-Präsidentin

Najlae YAZGHI

Geschäftsführerin

Katharina FELGENHAUER



